

**Landeshauptstadt Saarbrücken**  
Ordnungsamt - Waffenbehörde -  
Großherzog-Friedrich-Straße 111

66121 Saarbrücken

**E-Mail** ordnungsamt@saarbruecken.de

**Wichtiger Hinweis:**

Der „Kleine Waffenschein“ berechtigt nur zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur 1. WaffV oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c WaffG bestimmtes Zeichen tragen

sogenannte  -Waffen.

**Antrag auf Erteilung eines „Kleinen Waffenscheins“ nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG**

**Antragssteller / Angaben zur Person**

\_\_\_\_\_  
Name, ggf. frühere Namen / Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsname

\_\_\_\_\_  
Staatsangehörigkeit

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum/-ort

\_\_\_\_\_  
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

\_\_\_\_\_  
Wohnsitz im Ausland in den letzten 5 Jahren

Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung:

Ich bin  **nicht** vorbestraft.

wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt (nur Verurteilungen, deren Rechtskraft nicht länger als 5 Jahre zurückliegt):

**nicht** Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt.

**nicht** Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat.

**nicht** innerhalb der letzten 5 Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen.

**nicht** in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig.

Ich leide  **an:** schwerer Sehschwäche – Nachtblindheit – Farbuntüchtigkeit – Hirnverletzungen – schwerer Herz-Kreislauf-Erkrankung – Diabetes – Anfallsleiden – psychischen Erkrankungen – Schwerhörigkeit oder Taubheit – Lähmungen oder anderen schweren Erkrankungen – Debilität – Alkoholabhängigkeit - Drogenabhängigkeit.  
**(Zutreffendes bitte unterstreichen)**

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Merkblatt Kleiner Waffenschein

**Beachten Sie stets, dass im Umgang mit Waffen eine besondere Vorsicht geboten ist!**

### 1. Antragsvoraussetzungen

Der Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheines kann bei der örtlich zuständigen Waffenbehörde der Landeshauptstadt Saarbrücken gestellt werden. Das Antragsformular erhalten Sie auf Anfrage oder als Download unter <http://www.saarbruecken.de/de/rathaus/buergerservice/waffenwesen>.

Folgende Voraussetzungen müssen zur Erteilung eines Kleinen Waffenscheines erfüllt sein:

- Der/Die Antragsteller/-in muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Der/Die Antragsteller/-in muss die erforderliche Zuverlässigkeit sowie die persönliche Eignung erfüllen. Zur Überprüfung werden dazu durch die Waffenbehörde Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister sowie eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle eingeholt.

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis beträgt **50,00 €** und ist bei Abholung des Dokumentes zu entrichten. Des Weiteren werden aufgrund von regelmäßigen Überprüfungen der Zuverlässigkeit im Abstand von ca. drei Jahren weitere Gebühren in Höhe von **30,00 €** fällig. Bei Ablehnung des Antrages ist ebenfalls die Verwaltungsgebühr in Höhe von **50,00 €** zu entrichten.

### 2. Gesetzliche Bestimmungen zum Führen

Der Kleine Waffenschein berechtigt zum Führen von Reizstoff-, Schreckschuss- und Signalwaffen (nachfolgend SRS-Waffen genannt) außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums. Unter dem Begriff „Führen“ versteht man die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Waffe. Der Erwerb sowie der Besitz von SRS-Waffen sind erlaubnisfrei.

SRS-Waffen müssen über die Kennzeichnung der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt in Form eines Kreises mit der Inschrift PTB verfügen.



Der Besitz und das Führen von SRS-Waffen ohne die vorgenannte Kennzeichnung sind nicht erlaubt. Verstöße werden strafrechtlich verfolgt.

Das Führen von SRS-Waffen ohne die erforderliche waffenrechtliche Erlaubnis (Kleiner Waffenschein) ist ebenfalls ein Vergehen gegen das Waffengesetz und wird strafrechtlich verfolgt.

Die Erlaubnisurkunde sowie ein gültiger Bundespersonalausweis sind beim Führen der vorgenannten Waffen mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.

Hinsichtlich des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen sieht der Gesetzgeber ein striktes Verbot vor. Die gesetzlichen Bestimmungen gem. § 42 WaffG sind zu beachten. Waffenverbotszonen sind unbedingt zu beachten.



### **3. Gesetzliche Bestimmungen zum Schießen**

Das Schießen mit SRS-Waffen innerhalb eines befriedeten Besitztums ist nur mit Genehmigung des Inhabers des Hausrechtes zulässig, sofern niemand durch den Lärm gestört wird. Das Schießen außerhalb des befriedeten Besitztums ist lediglich auf Schießständen zulässig.

Somit bedarf das Schießen in der Öffentlichkeit einer behördlichen Schießeraubnis oder eines Entschuldigungs- oder Rechtfertigungsgrundes, z.B. Notwehr- oder Notstandstatbestand.

Das Schießen ohne Erlaubnis kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

### **4. Aufbewahrung von SRS-Waffen**

Waffen oder Munition sind gegen Abhandenkommen und unbefugte Wegnahme zu sichern. Bei erlaubnisfreien Waffen und Munition reicht ein verschlossenes Behältnis aus, es bedarf nicht eines bestimmten Wertbehältnisses. Waffen und Munition sind getrennt voneinander aufzubewahren.

**Bei Rückfragen steht Ihnen die Waffen- und Jagdbehörde der Landeshauptstadt Saarbrücken gerne zur Verfügung.**

#### **Landeshauptstadt Saarbrücken**

Ordnungsamt

Waffen- und Jagdwesen

Großherzog-Friedrich-Straße 111

66121 Saarbrücken

[ordnungsamt@saarbruecken.de](mailto:ordnungsamt@saarbruecken.de)

[www.saarbruecken.de](http://www.saarbruecken.de)

Telefon 0681 905-3554 oder 0681 905-3555